

StadtwerkeFix² Strom 2027

Besondere Bedingungen der Stadtwerke Herne AG

1. Vertragsschluss /Lieferbeginn/Bonitätsauskunft

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.2. Kann der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden, haben die Parteien das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten seinen Zählerstand zum Vertragsbeginn mitzuteilen.
- 1.3. Der Lieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH zur Bonität des Kunden einzuholen.
- 1.4. Der Kunde verzichtet auf papierbasierte Kommunikation und erklärt sich einverstanden mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation in digitalem Format (insbesondere eine Onlinerechnung). Der Kunde ist berechtigt sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.energie-von-herne.de bzw. www.stadtwerke-herne.de durchzuführen. Dem Kunden ist es jederzeit gestattet, für Anzeigen und Erklärungen wie z.B. Anfechtung, Rücktritt, Widerruf oder Kündigung von der elektronischen bzw. online-basierten Kommunikation abzuweichen und die Schriftform zu wählen. Sämtliche Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc., werden in Textform, z. B. als Dateianhang im PDF-Format im Online-Kundencenter zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält bei jeder neuen Mitteilung für ihn im Online-Kundencenter eine E-Mail. Der Kunde verpflichtet sich, eine etwaige Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine papierbasierte Kommunikation möglich. Mahnungen werden postalisch verschickt. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wird auf Wunsch des Kunden eine Rechnungskopie postalisch verschickt, wird diese mit 10 € berechnet.

2. Preise/Preisanpassung/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 2.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 zusammen.
- 2.2. Der Kunde zahlt einen vertrieblichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Vertrieb und Energiebeschaffung sowie - wenn der Kunden die Lieferung von Ökostrom gewählt hat - die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.
- 2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.10 und 2.6. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3.5, 2.3.6, 2.3.7 - 2.3.9 werden bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
 - 2.3.1. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Netzentgelte beträgt für das Kalenderjahr 2025: Arbeitspreis (AP) Netznutzungsentgelt 5,990 ct/kWh (netto), 7,128 ct(kWh) brutto; Grundpreis (GP) Netznutzungsentgelt 72 €/p.a (netto); 85,68 €/p.a (brutto). Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstige Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.
 - 2.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
 - 2.3.1.2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

- 2.3.1.3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen
- 2.3.1.4. Ziff. 2.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 2.3.1.5. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1.2 bis 2.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst, dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 2.3.2. Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen beträgt für das Kalenderjahr 2025 13,99 €/Jahr(netto), 16,65 €/Jahr(brutto). Die Kosten für jeden weiteren konventionellen Zähler werden zusätzlich berechnet. Verlangt der Kunde als weitere Ausstattung ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung im Sinne des MsbG, schuldet der Kunde nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet. Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt nach Satz 1 zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 2.3.2. für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 2.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- 2.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 2.3.2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- 2.3.4. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe beträgt für das Kalenderjahr 2025 1,990 ct/kWh(netto), 2,368 ct/kWh(brutto). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.
- 2.3.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Die KWKG Umlage beträgt im Kalenderjahr 2025 0,277ct/kWh(netto); 0,329 ct/kWh(brutto) für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.
- 2.3.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2025 1,558 ct/kWh(netto); 1,853 ct/ kWh(brutto) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3.7 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage (Ziffer 2.3.9.) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

- 2.3.7. Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung beträgt für das Kalenderjahr 2025 1,558 ct/kWh(netto) 1,853 ct/ kWh(brutto). Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.
- 2.3.8. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage beträgt für das Jahr 2025 für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1.000.00 kWh 0,816 ct/kWh (netto); 0,971 ct/kWh (brutto).
- 2.3.9. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 2.3.6) eingerechnet
- 2.3.10. Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Stromsteuer beträgt für das Jahr 2025 2,050 ct/kWh(netto); 2,050 ct/kWh (brutto).
- 2.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 2.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.2 bis 2.3. und 2.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- 2.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 bis 2.3 an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteilen netto sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit 19 %).
- 2.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei der Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.10, 2.5 und 2.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3. Messtellenbetrieb

- 3.1. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 in Rechnung.

4. Netzbetreiber

- 4.1. Der örtliche Netzbetreiber für das Versorgungsgebiet Herne ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Amtsgericht Bochum HRB 9354.